

# Ingenia

**Ein Tag voller Ideen  
9. Juli 2003**

## **Technische Erfindungen wirksam schützen: Patent- und Gebrauchsmusterschutz**

### **Referent:**

Dr.-Ing. Werner Lorenz, Patentanwalt  
Alte Ulmer Straße  
89522 Heidenheim  
Telefon: (0 73 21) 95 95-0  
Telefax: (0 73 21) 95 95-35  
e-mail: [office@lorenz-kollegen.com](mailto:office@lorenz-kollegen.com)  
[www.lorenz-kollegen.com](http://www.lorenz-kollegen.com)

# Technische Schutzrechte (Teil 1)

|   | <b>Patent</b>  | <b>Gebrauchsmuster</b>   |
|---|--|--|
| Anwendungsbereich                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Vorrichtungen</li> <li>◆ Schaltungen</li> <li>◆ Verfahren</li> <li>◆ Stoffe</li> <li>◆ Mikroorganismen</li> <li>◆ Verwendungen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Vorrichtungen</li> <li>◆ Schaltungen</li> <li>◆ Stoffe</li> </ul> |
| Laufzeit                                  | max. 20 Jahre*   | max. 10 Jahre  |
| Prüfungsverfahren                         | sachlich   | formal   |
| Nationale Anmeldungen in Deutschland 2001 | 64.151   | 20.285   |
| Rechtsgrundlage                           | Patentgesetz (PatG)  | Gebrauchsmuster-gesetz (GbmG)  |

\*für Arzneimittel u. U. um 5 Jahre verlängerbar

## Technische Schutzrechte (Teil 2)

|                                    | <b>Sortenschutzrecht</b>                 | <b>Topographie-<br/>schutzrecht</b>   |
|------------------------------------|--|---|
| Anwendungsbereich                  | ◆ Pflanzensorten                         | ◆ Dreidimensionale<br>Strukturen von<br>mikroelektronisc<br>hen Halbleiter-<br>erzeugnissen |
| Laufzeit                           | max. 25 bzw. 30 Jahre<br>(je nach Sorte) | max. 10 Jahre   |
| Prüfungsverfahren                  | sachlich                                 | formal  |
| Anmeldungen in<br>Deutschland 2001 |  | 59  |
| Rechtsgrundlage                    | Sortenschutzgesetz<br>(SortenschG)       | Halbleiterschutz-<br>gesetz (HalbISchG)   |

# Nichttechnische Schutzrechte

|                                    | <b>Geschmacksmuster</b>  | <b>Marken</b>   |
|------------------------------------|--|---|
| Anwendungsbereich                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ ästhetische<br/>Formschöpfung<br/>(Design)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Marken</li> <li>◆ geschäftliche<br/>Bezeichnungen</li> <li>◆ geographische<br/>Herkunftsangaben</li> </ul> |
| Laufzeit                           | max. 20 Jahre<br>(ab Anmeldetag<br>01.07.1988)   | unbegrenzt  |
| Prüfungsverfahren                  | formal   | sachlich  |
| Anmeldungen in<br>Deutschland 2001 | 63.344   | 67.361  |
| Rechtsgrundlage                    | Geschmacksmuster-<br>gesetz (GsmG)   | Markengesetz<br>(MarkenG)   |

## Sonstige Rechte

|                                      | <b>Namen</b>   | <b>Urheberrechte</b>  |
|--------------------------------------|--|---|
| Anwendungsbereich                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Eigennamen</li> <li>◆ Firmennamen</li> </ul>                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Kunstwerke</li> <li>◆ Techn. wiss. Darstellungen</li> <li>◆ EDV-Programme</li> </ul> |
| Laufzeit                             | begrenzt durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Lebensdauer</li> <li>◆ Benutzungsdauer</li> </ul>           | 70 Jahre ab Todestag des Schöpfers  |
| Prüfungsverfahren                    | -  | -   |
| Anmeldungen/Jahr in Deutschland 1994 | -  | -   |
| Rechtsgrundlage                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</li> <li>◆ Handelsgesetzbuch (HGB)</li> </ul> | Urheberrechtsgesetz (UrhG)  |

# Was sind die Voraussetzungen zur Erlangung eines Patentes?

- (1) Neuheit
- (2) erfinderische Tätigkeit
- (3) gewerbliche Anwendbarkeit

## Nicht patentfähig (Beispiele)

- ◆ Entdeckungen
- ◆ Wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden
- ◆ Ästhetische Formschöpfungen
- ◆ Pläne und Regeln
- ◆ Spiele
- ◆ Geschäftliche Tätigkeiten
- ◆ EDV-Programme
- ◆ Sitten- oder ordnungswidrige Erfindungen
- ◆ Tierarten und Pflanzensorten
- ◆ Biologische Zuchtverfahren
- ◆ Chirurgie-, Therapie- und Diagnoseverfahren

## **Neuheit** **(§ 3 PatG)**

Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik umfaßt u.a. alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind (§ 3 Abs. (1) PatG, vgl. Abs. (2) bis (4) wegen weiterer Einzelheiten).

## **Erfinderische Tätigkeit** **(§ 4 PatG)**

Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt (§ 4 Satz 1 PatG).

## **Gewerbliche Anwendbarkeit** **(§ 5 PatG)**

Eine Erfindung gilt als gewerblich anwendbar, wenn ihr Gegenstand auf irgend einem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann (§ 5 Abs. (1) PatG, vgl. Abs. (2) wegen der Ausnahme von Heilverfahren).

## **Definition des Begriffs Technik**

BGH:

Technisch ist eine Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolgs, der ohne Zwischenschaltung menschlicher Verstandestätigkeit die unmittelbare Folge des Einsatzes beherrschbarer Naturkräfte ist.

## Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen bei einer Erfindung bzw. für eine Patentierung erfüllt sein?

### 1) **Wiederholbarkeit:**

Fachmann muß mit **gleichbleibendem Erfolg** die technische Lehre **beliebig oft** wiederholen können. Gilt auch für biologische Erfindungen.

**Bsp.:** "Rote Taube", nicht wiederholbar.

### 2) **Ausführbarkeit:**

Ist gegeben, wenn ein Fachmann, ausgehend von der Offenbarung der Erfindung, diese ausführen kann. Muß am **Anmeldetag** gegeben sein und ist gegebenenfalls vom Anmelder zu beweisen.

Kein Schutz für "Perpetuum mobile".

### 3) **Aufgabe und Lösung:**

Ohne Aufgabe **und** Lösung gibt es keine Erfindung. "Aufgabenerfindungen" gibt es in der Praxis nicht.

#### **Aufgabe/Problem:**

Ziel auf einem bestimmten Gebiet der Technik einen Erfolg herbeizuführen.

#### **Lösung:**

Angabe der **technischen Mittel**, mit denen die Aufgabe gelöst wird.

Eine Erfindung liegt demnach vor, wenn

- (a) technischer Charakter
  - (b) Wiederholbarkeit
  - (c) Ausführbarkeit und
  - (d) Aufgabe und Lösung
- gegeben ist.

## Was gehört zu einer Anmeldung?

### § 35. [Anmeldung einer Erfindung]

(1) Eine Erfindung ist zur Erteilung einer Patents schriftlich beim Patentamt anzumelden. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muss enthalten:

- 1.einen Antrag auf Erteilung des Patents, in dem die Erfindung kurz und genau bezeichnet ist;
- 2.einen oder mehrere Patentansprüche, in denen angegeben ist, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll;
- 3.eine Beschreibung der Erfindung;
- 4.die Zeichnungen, auf die sich die Patentansprüche oder die Beschreibung beziehen.

(2) Die Erfindung ist in der Anmeldung so deutlich und vollständig zu offenbaren, dass ein Fachmann sie ausführen kann.

(3) Mit der Anmeldung ist für die Kosten des Verfahrens eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so gibt das Patentamt dem Anmelder Nachricht, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn die Gebühr nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird.

(4) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

(5) Auf Verlangen des Patentamts hat der Anmelder den Stand der Technik nach seinem besten Wissen vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben und in die Beschreibung (Absatz 1) aufzunehmen.

# Gliederung einer Erfindung/Anmeldung

## 1. Stand der Technik:

Als Stand der Technik werden druckschriftliche Veröffentlichungen und offenkundige Vorbenutzungen bezeichnet, welche vor dem Anmeldetag der Erfindung liegen. Der Stand der Technik soll in der Beschreibungseinleitung einer Anmeldung, möglichst mit Fundstellen, angegeben werden.

## 2. Nachteile des Standes der Technik:

Bei der Aufführung des Standes der Technik in der Anmeldung sind die Nachteile, die den bekannten Lösungen anhaften, aufzuführen.

## 3. Aufgabe der Erfindung:

Ausgehend von dem Stand der Technik und den in diesem Zusammenhang angegebenen Nachteilen ist daraus die Aufgabe in einer Anmeldung anzugeben, die der Erfindung bzw. der Anmeldung zugrunde liegt. Im allgemeinen ist dies in einer positiven Formulierung die Vermeidung der Nachteile des Standes der Technik.

## 4. Lösung der Aufgabe:

Ausgehend von den Nachteilen des Standes der Technik bzw. der daraus resultierenden Aufgabe ist dann die Lösung, möglichst in verallgemeinerter Form, anzugeben.

## 5. Vorteil der Erfindung:

Nach Angabe der Lösung sind die aus der Lösung resultierenden Vorteile aufzuzeigen; im allgemeinen ist dies unter Hinweis auf die Lösungsmerkmale die Wiederholung der Aufgabe bzw. die Angabe auf welche

Weise damit die Nachteile des Standes der Technik vermieden werden.

## 6. Weiterbildungen und Ausgestaltungen:

Ausgehend von der allgemeinen Lösung sind dann konkrete Ausführungsbeispiele und Weiterbildungen, z.B. konstruktive Maßnahmen, Detaillösungen und dergleichen zu nennen.

## 7. Ausführungsbeispiel (e):

Anhand von Zeichnungen sind ein oder mehrere mögliche Ausführungsformen der Erfindung zu beschreiben. Hierzu sind verschiedene Ansichten, gegebenenfalls auch dreidimensionale Darstellungen in einzelnen Figuren darzustellen. Die Teile sind dabei mit Bezugszeichen, d.h. mit arabischen Zahlen, zu versehen, welche dann auch in den Figuren den jeweiligen Teilen zugeordnet werden.

## 8. Patentansprüche:

Auf einer neuen Seite sind nach der allgemeinen Beschreibung der Erfindung nach dem Ausführungsbeispiel die Patentansprüche aufzuführen.

Im Anspruch 1 sind nur die Merkmale zu nennen, die die Erfindung in einer verallgemeinerten Form beschreiben, um einen möglichst großen Schutzzumfang zu erhalten. Vorteilhafte Ausgestaltungen und Weiterbildungen werden dann in dem Anspruch 1 nachgeschalteten Unteransprüchen, die fortlaufend zu numerieren sind, aufgeführt.

In den Ansprüchen sind die im Ausführungsbeispiel (Punkt 7) und in der Zeichnung genannten Bezugszeichen jeweils in Klammern gesetzt hinter den entsprechend damit bezeichneten Teilen zu setzen. Jeder Anspruch besteht aus einem einzigen Satz, wobei in der „klassischen Form“ eine Aufteilung in einen Oberbegriff (bereits bekannte Merkmale) und einen kennzeichnenden Teil (in welchem die Erfindung beschrieben wird) aufgeteilt wird. Die Trennung zwischen Oberbegriff und kennzeichnenden Teil erfolgt durch den Ausdruck „dadurch gekennzeichnet, dass“.

## **9. Zusammenfassung:**

Auf ein gesondertes Blatt ist eine Zusammenfassung der Erfindung anzufertigen. Im allgemeinen nimmt man hierfür Anspruch 1, wobei man diesen jedoch zur „leichteren Lesbarkeit“ in mehrere Sätze aufteilt. Soll eine Figur, in der die Erfindung besonders deutlich dargestellt ist, als Zusammenfassungszeichnung vorgesehen werden, so sind in der Zusammenfassung die Teile ebenfalls mit entsprechenden Bezugszeichen zu versehen.

## **10. Zeichnung:**

Soweit zum Verständnis der Erfindung erforderlich, sind der Beschreibung, den Ansprüchen und der Zusammenfassung auf einem oder mehreren gesonderten Blättern Zeichnungen beizulegen. Die Zeichnungen müssen nicht unbedingt den technischen Zeichnungsnormen entsprechen. Wesentlich ist lediglich, dass aus ihnen die Erfindung ersichtlich wird.

Das Zeichnungsformat muss DIN A4 sein, mit